

die Werksleiter,
die technischen und kaufmännischen Leiter,
die Hauptbuchhalter in den VEB;

in die 2. Gruppe:

die Abteilungsleiter in den WB,
die Leiter der technischen Abteilungen,
die Betriebsleiter bzw. Leiter der Werksabteilungen und
die Obermeister in den VEB;

in die 3. Gruppe:

die Leiter der kaufmännischen Abteilungen und
der Verwaltungsabteilungen in den VEB,
die Ingenieure, Techniker und Meister der
Werksabteilungen,
die selbständigen TAN-Bearbeiter,
die Personalleiter.

(2) Von den Fachministerien sind die Betriebe bzw. WB ihres Wirtschaftszweiges unter Berücksichtigung

der Wichtigkeit der Produktion,
des Produktionswertes und
der Anzahl der Beschäftigten

in die Kategorien I, II und III der Prämientabellen einzuordnen.

(3) Von den Fachministerien ist festzulegen, nach welchen Einzelplänen des Betriebs- oder Kampagne-Planes in den jeweiligen Wirtschaftseinheiten die Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben zu ermitteln sind. Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen und diejenigen Einzelpläne bzw. Planaufgaben zur Bewertung heranzuziehen, die für den unmittelbaren Aufgabenbereich der Prämienempfänger bezeichnend oder ausschlaggebend sind.

§ 4

(1) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Planaufgaben ist nach den Ergebnissen im Quartal, entsprechend der quartalsmäßigen Aufschlüsselung der Betriebspläne, vorzunehmen.

(2) In den Wirtschaftszweigen, die auf der Grundlage von Monats- oder Kampagne-Plänen arbeiten, kann die Ermittlung entsprechend der Zeiteinteilung dieser Pläne erfolgen. Von den Fachministerien sind für diese Wirtschaftszweige Prämientabellen mit entsprechend geänderten Prämienätzen aufzustellen.

(3) Die Ziele der Quartals-, Monats- oder Kampagne-Pläne sind zu Beginn des Zeitraumes, für den sie gelten, bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung genau unterrichtet sind und ihre Anstrengungen auf die Erreichung und Überschreitung der Planziele richten können.

§ 5

(1) Der Errechnung der Einzelprämien ist das monatliche Bruttogehalt des Prämienempfängers (ohne Zuschläge für Überstunden) zugrunde zu legen.

(2) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung, Urlaub oder sonstige Gründe ist die Prämie nur für die faktisch geleistete Arbeitszeit zu zahlen.

(3) Die errechneten Einzelprämien für die in den Prämientabellen aufgeführten 3 Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Gesamtbetrag für die Prämierung des im § 1 Abs. 8 genannten Personals in den Abteilungen sind der übergeordneten Verwaltung mit dem Nachweis der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Planaufgaben zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(4) Der bestätigte Prämienbetrag zur Auszeichnung des nicht in den Prämientabellen aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals ist vom Werksleiter mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend dem Anteil der Abteilungen an der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne für den gesamten Betrieb und entsprechend der Anzahl der darin Beschäftigten auf die Abteilungen aufzuteilen.

(5) Die Aufteilung innerhalb einer Abteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter, mit Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder des Vertrauensmannes, entsprechend der Mitwirkung bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der Abteilung.

§ 6

(1) Bei Störungen im Arbeitsablauf und in der Produktion der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das ingenieurtechnische oder kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurden, kann den Prämienberechtigten die Prämie gekürzt oder ganz entzogen werden. Die Prämienberechtigten sind davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine Kürzung oder der Entzug ist auch vorzunehmen, wenn sich durch Versäumnis der Prämienberechtigten in der Überwachung oder bei der Aufsicht Betriebsunfälle ereignet haben.

§ 7

(1) Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung an das ingenieurtechnische und kaufmännische Personal nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den Anweisungen der Fachministerien in den jeweiligen Wirtschaftseinheiten sind die zuständigen Leiter der übergeordneten Verwaltung verantwortlich.

(2) Für die richtige Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(3) Die Auszahlung der von der jeweiligen Wirtschaftseinheit ermittelten Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen. Die Anweisung ist vom Hauptbuchhalter und dem Leiter der Abteilung Arbeitskraft oder der ihr entsprechenden Abteilung gegenzuzeichnen.